

ZH_OBERGERICHT RV190006 vom 15. Oktober 2019

ZH Obergericht, 2019-10-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RV190006

FR: ZH_OBERGERICHT RV190006 du 15 octobre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT RV190006 del 15 ottobre 2019

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte

E. 1.1

Mit Eingabe vom 14. Februar 2019 stellte der Gesuchsteller und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsteller) vor Vorinstanz folgendes Vollstreckungsgesuch (Urk. 1 S. 2): "1. Es sei der Gesuchsgegnerin zu befehlen, das Motorfahrzeug Jaguar X- Type 3.0 Exec. Estate, silbergrau, mit dem Kontrollschild ZH ... dem Gesuchsteller gemäss Verfügung und Urteil vom 26. November 2018 an jedem Dienstag und jedem Freitag sowie an jedem zweiten Samstag in ungeraden Kalenderwochen zur freien Verfügung zu überlassen.

E. 1.2

Nach Durchführung des Verfahrens entschied die Vorinstanz mit Verfügung und Urteil vom 6. Juni 2019 über das Vollstreckungsbegehren wie folgt (Urk. 26 S. 2 f.; Urk. 30 S. 6 f. = Urk. 33 S. 6 f.):

E. 2

Das Motorfahrzeug sei dem Gesuchsteller an seinem Wohnort zu überlassen, wobei der Zweitschlüssel in seinem Besitz verbleibt.

E. 3

Es sei der Gesuchsgegnerin zu befehlen, den Kaschmirmantel gemäss Verfügung und Urteil vom 26. November 2018 herauszugeben.

E. 4

Die Anordnung sei mit der Androhung zu verbinden, dass die zuständige Behörde im Unterlassungsfall mit der zwangsweisen Übergabe beauftragt wird, sowie mit der Androhung von Strafe wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen (Art. 292 StGB).

E. 5

Das zuständige Gemeindeammannamt sei anzuweisen, die Verpflichtung der Gesuchsgegnerin gemäss Ziff. 1, 2 und 3 nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils und auf Verlangen des Gesuchstellers zu vollstrecken, nötigenfalls unter Beizug der Polizei.

E. 6

Die Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich 7.7% Mehrwertsteuer seien der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen."

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.